

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten werden nach der derzeitigen Rechtslage gemäß § 17 Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) vom Landeshauptmann nach den §§ 21a, 30 bis 35 und 138 des Wasserrechtsgesetzes 1959, §§ 79, 79a und 83 der Gewerbeordnung 1994 und den §§ 73 und 74 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 beauftragt bzw. bewilligt.

Durch die gegenständliche ALSAG-Novelle soll dieser Verweis auf die Materiengesetze durch die Aufnahme eigenständiger materien- sowie verfahrensrechtlicher Bestimmungen in das ALSAG ersetzt werden. Die neuen materienrechtlichen Bestimmungen sehen insbesondere vor, dass sowohl bei der Abschätzung des von einer Altablagerung oder einem Altstandort ausgehenden Risikos als auch bei der Festlegung der Sanierungsziele für Altlastenmaßnahmen im Sinne des Reparaturprinzips standort- und nutzungsspezifische Faktoren berücksichtigt werden sollen.

Um die Digitalisierung im Bereich der Altlastenausweisung zu fördern, soll die lagemäßige Darstellung von Altlasten künftig anstatt in Form von Grundstücksnummern durch eine planerische Darstellung der Altlast in einer GIS-basierten online-Karte im Internet erfolgen.

Weiteres Ziel der gegenständlichen ALSAG-Novelle ist eine stärkere Verknüpfung von Altlastensanierung und Flächenrecycling. Die (Wieder)Nutzung brach liegender ehemaliger Industrie- und Gewerbebestände gilt als ein Instrument zur Reduktion des Flächenneuverbrauches. Es bestehen grundsätzlich Anreize, gebrauchte Flächen wieder einer Nutzung zuzuführen. Andererseits sind mit der Reaktivierung derartiger Flächen auch Risiken und Hemmnisse verbunden. Um die Unsicherheiten beim Flächenrecycling zu reduzieren und eine Revitalisierung solcher Flächen zu ermöglichen bzw. zu beschleunigen, sollen für belastete Liegenschaften, auch wenn diese keine Altlasten darstellen, Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen aus Altlastenbeiträgen gefördert werden. Geplant ist dazu, 5 % der Einnahmen an Altlastenbeiträgen bereitzustellen und auch Wettbewerbsteilnehmer in die Förderung miteinzubeziehen. Mit diesem neuen Förderinstrument kann die Minimierung von kontaminationsbedingten Nutzungseinschränkungen von Standorten und letztlich die Wiedereingliederung in den Wirtschaftskreislauf angestoßen werden, und ein maßgeblicher Beitrag zur Reduktion des Flächenneuverbrauches in Österreich geleistet werden.

Vor dem Hintergrund der ALSAG-Novelle sollen auch im Umweltförderungsgesetz und im Umweltkontrollgesetz Adaptierungen vorgenommen werden. Insbesondere sollen die notwendigen Rahmenbedingungen für die Förderung der Wiedernutzung industrieller und gewerblicher Brachflächen (Altstandorte oder Altablagerungen), welche die Schwelle einer Altlast gemäß dem ALSAG nicht erreichen, geschaffen werden.

### Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 – Änderung des Altlastensanierungsgesetzes:

##### Zu Z 1 (Art. I § 1):

Ziel des ALSAG soll neben der Finanzierung von Altlastenmaßnahmen, die Erfassung und Beurteilung von Altablagerungen, Altstandorten und Altlasten sowie die Durchführung von geeigneten Altlastenmaßnahmen sein.

Darüber hinaus soll das ALSAG einen Beitrag zur Reduktion des Flächenverbrauches in Österreich leisten, in dem die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Wiedereingliederung auch jener Altablagerungen und Altstandorte in den Wirtschaftskreislauf zu fördern, welche die Schwelle einer Altlast nicht erreichen.

##### Zu Z 2 (Art. I § 1a):

Vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst sind auch Flächen, die durch Emissionen in die Luft oder in ein Oberflächengewässer kontaminiert wurden. Voraussetzung ist aber stets das Vorliegen eines eindeutigen Kausalzusammenhangs betreffend die Kontamination; diffuse Einträge sind nicht erfasst.

**Zu Z 3 (Art. I § 2):**

Die auf Grund der gegenständlichen Novelle geschaffenen neuen materien- sowie verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfordern eine entsprechende Änderung bestehender Begriffsbestimmungen (Altablagerung, Altstandort, Altlast, Sanierung und Sicherung) und die Aufnahme neuer Legaldefinitionen (Schadstoff, Intensität von Kontaminationen, Altlastenmaßnahmen, Dekontamination, Beobachtung und Nachbar). Der Begriff der Verdachtsfläche soll gestrichen werden.

Der in der Definition des Altstandortes verwendete Begriff „umweltgefährdende Stoffe“ geht über den in § 2 Z 4 definierten Schadstoffbegriff hinaus.

Die Beobachtung gemäß Z 10 umfasst einerseits die Überwachung und Dokumentation des Emissionsverhaltens, andererseits aber auch die Überwachung und Dokumentation der Nutzung der Altlast. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Fall von negativen Auswirkungen auf das Emissionsverhalten durch eine bestimmte Nutzung allenfalls erforderliche Maßnahmen getroffen werden.

**Zu Z 5 (Art. I § 4 Abs. 1 Z 2):**

Der Wortlaut hinsichtlich des Beitragsschuldners im Fall der Beförderung von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes soll an den Beitragstatbestand des § 3 Abs. 1 Z 4 angepasst werden.

**Zu Z 6 (Art. I § 5):**

Klargestellt werden soll, dass das Rohgewicht eines Abfalls auch allfällig verwendete Konditionierungsmittel umfasst.

**Zu Z 8 (Art. I § 7 Abs. 1a):**

Die vorgeschlagene Ergänzung berücksichtigt die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, wonach eine einmal entstandene Altlastenbeitragsschuld durch die nachträgliche Einholung einer fehlenden Bewilligung (Anzeige, Nichtuntersagung) nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (vgl. das Erkenntnis vom 28. November 2013, 2011/07/0163, und das Erkenntnis vom 24. Jänner 2013, 2010/07/0218.). § 295a BAO sieht die Möglichkeit einer Änderung eines Abgabenbescheides vor, wenn ein Ereignis eintritt das abgabenrechtliche Wirkung für die Vergangenheit auf den Bestand oder Umfang eines Abgabenanspruches hat. Im Hinblick auf § 295a BAO wird im Lichte der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs klargestellt, dass nachträglich erteilten Bewilligungen, Anzeigen oder Nichtuntersagungen keine abgabenrechtliche Wirkung für die Vergangenheit zukommt.

**Zu Z 10 und 11 (Art. I § 9a Abs. 1 und 2):**

§ 9a Abs. 1 verpflichtet die mit der Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes betrauten Behörden, von ihnen wahrgenommene Verdachtsmomente betreffend die nicht ordnungsgemäße Abgabeführung zum Zweck der Erhebung des Altlastenbeitrages an die zuständigen Zollämter zu übermitteln. Diese Anzeigepflicht soll nunmehr auf die mit der Vollziehung des AWG 2002 betrauten Behörden ausgeweitet werden, weil auch diese Behörden im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeiten immer wieder altlastenbeitragsrelevante Sachverhalte feststellen.

Das Ersetzen des Begriffes „Brennstoffprodukten“ durch den Begriff „Ersatzbrennstoffprodukten“ stellt eine legistische Anpassung an die Begrifflichkeiten der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 135/2013, dar.

**Zu Z 14 und 15 (Art. I § 10 Abs. 3):**

Der Wortlaut soll hinsichtlich des Beitragsschuldners an Abs. 1 angepasst werden.

**Zu Z 16 und 17 (Art. I § 11 Abs. 2 und 3):**

Die auf Grund der gegenständlichen Novelle geschaffenen neuen materien- sowie verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfordern die Neufassung des § 11 Abs 2.

§ 11 Abs. 2 Z 3 bildet in Verbindung mit § 12 Abs. 4 die Basis für die Einrichtung eines geeigneten Förderinstrumentes im Rahmen der UFG-Altlastensanierung für gemäß § 18 veröffentlichte Altstandorte und Altablagerungen, die keine Altlasten sind, insbesondere für jene, die derzeit nicht oder nicht entsprechend dem Potential des Standortes genutzt werden und damit als „Brachflächen“ gelten. Auf Grund der möglichen Untergrundkontamination sind in der Regel Maßnahmen erforderlich, um eine Nutzung zu ermöglichen. Ziel eines derartigen Förderinstrumentes ist die Minimierung oder Beseitigung von kontaminationsbedingten Nutzungseinschränkungen des Standortes und letztlich die Unterstützung einer Wiedereingliederung derartiger Flächen in den Wirtschaftskreislauf. Durch finanzielle Förderung von kontaminationsbezogenen Maßnahmen soll eine dem Potenzial des Standortes entsprechende Nutzung ermöglicht und solcherart ein Beitrag zur Reduktion des Flächenverbrauches in Österreich geleistet werden. Das Förderinstrument zielt – in Ergänzung zur Förderung von Altlastenmaßnahmen bei

ausgewiesenen Altlasten – auf Altablagerungen und Altstandorte ab, bei denen nach einer Erstabschätzung gemäß § 14 Abs. 1 eine erhebliche Kontamination oder ein erhebliches Risiko zu erwarten ist. Ebenso zielt es auf jene Altablagerungen und Altstandorte ab, die bereits einer Beurteilung gemäß § 14 Abs. 3 unterzogen und entsprechend dieser Beurteilung nicht als Altlasten ausgewiesen wurden.

§ 11 Abs. 3 soll entfallen, da die Aufhebung der Zweckbindung für die Jahre 2011 bis 2014 ausgelaufen ist.

#### **Zu Z 18 (Art. I § 12):**

Die auf Grund der gegenständlichen Novelle geschaffenen neuen materien- sowie verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfordern die Neufassung des § 12.

Betreffend Abs. 4 siehe die Erläuterungen zu § 11 Abs. 2 Z 3.

#### **Zu Z 19 (Art. I III., IV., V. und VI. Abschnitt):**

##### **III. Abschnitt**

##### **§ 13 Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten**

Nach dem status quo sind Altablagerungen und Altstandorte weitgehend erfasst, sodass den Ländern durch die Neuregelung kein Zusatzaufwand entsteht. Die Inhalte der Bekanntgabe nach § 13 decken sich grundsätzlich mit den derzeitigen Meldungen. Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann auch die von Amts wegen vorliegenden Informationen zu den Bekanntgaben heranziehen.

Beispiel für Informationen über Nutzungen in der Umgebung einer Altablagerung oder eines Altstandortes: Wohnnutzung auf oder in der Nähe einer Altablagerung, Nutzung eines Trinkwasserbrunnens in der Umgebung einer Altablagerung oder eines Altstandortes.

Zu den Standortverhältnissen sind u.a. auch die natürlichen Standortbedingungen zu zählen. Beispiel für Informationen über natürliche Standortbedingungen: Hydrogeologie, Bodenarten, klimatische Daten, Oberflächenbedeckung bzw. –bewuchs, etc..

Der derzeitige auf der UBA-Homepage abrufbare Verdachtsflächenkataster soll offline gehen. Zukünftig soll es – neben Altlasten – eine öffentliche Abfrage für Altablagerungen und Altstandorte geben, bei denen nach einer Erstabschätzung gemäß § 14 Abs. 1 eine erhebliche Kontamination oder erhebliches Risiko zu erwarten ist. Ebenso für Altablagerungen und Altstandorte, die einer Beurteilung gemäß § 14 Abs. 3 unterzogen wurden.

##### **§ 14 Beurteilung von Altablagerungen und Altstandorten**

Bei der Erstabschätzung handelt es sich um eine systematische Vorgehensweise. Es sollen im Sinne einer Erstbeurteilung jene Standorte ermittelt werden, bei denen Untersuchungen für die Beurteilung der Erheblichkeit der Kontamination oder des Risikos vordringlich erforderlich sind.

Führt die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus selbst Untersuchungen gemäß § 14 Abs. 2 durch, so kann sie sich beispielsweise der Umweltbundesamt GmbH bedienen. Dies gilt auch für § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 5.

Die Art und der Umfang der Untersuchungen, die zur Beurteilung der Erheblichkeit der Kontamination oder des Risikos erforderlich sind, sollen vor allem von der Art und der Größe der Altablagerung oder des Altstandortes sowie von den Eigenschaften des Bodens abhängen und sollen im Einzelfall festgelegt werden.

Geogen oder durch diffuse Quellen (z.B. atmosphärische Deposition) verursachte, erhöhte Schadstoffkonzentrationen sind keine Kontaminationen im Sinne dieses Bundesgesetzes. Die Intensität der Verunreinigung („Schadstoffkonzentration“) im Bereich einer Altablagerung oder eines Altstandortes muss signifikant über geogenen Hintergrund oder den für ein bestimmtes Gebiet charakteristischen Referenzwerten (Summe aus Hintergrundwert und großflächiger diffuser anthropogener Belastung) liegen, damit kausal eine Kontamination nachweisbar ist und abgegrenzt werden kann.

Das Abstellen auf Schadstofffrachten im Gewässerbereich ermöglicht – im Unterschied zur Konzentration – einen Vergleich von Verunreinigungen bei unterschiedlichen hydrogeologischen Standortgegebenheiten. Schadstofffrachten stellen eine wesentliche Grundlage bei der Beurteilung von Grundwasserverunreinigungen dar. Bei Einhaltung der Richtwerte für Schadstofffrachten im Grundwasser der Verordnung gemäß § 17 ist davon auszugehen, dass in der Regel eine Längserstreckung der Schadstofffahne von 100m nicht überschritten wird.

Für die Beschreibung und Beurteilung von Verunreinigungen von Gewässern und des Bodens und der Wirkungen auf Mensch oder Umwelt sind technische Regelwerke unterschiedlicher Beurteilungstiefe

heranzuziehen (z.B. ÖNORMEN S 2088-1 bis -3, technische Arbeitshilfen). Ziel der Beurteilung ist es, die Notwendigkeit von Maßnahmen festzustellen.

Werden in einer Verordnung gemäß § 17 keine Richtwerte für die Beurteilung, ob eine Altablagerung oder ein Altstandort erheblich kontaminiert ist, festgelegt, so sind diese Richtwerte im Einzelfall abzuleiten.

§ 14 Abs. 6 gewährt der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus in Grenzfällen Ermessensspielraum dahingehend, dass im Rahmen der Beurteilung gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 einzelfallbezogen mit entsprechender Begründung in jeder Richtung dh nach oben und nach unten von den Richtwerten einer Verordnung gemäß § 17 abgewichen werden kann.

Für die Beurteilung, ob von Altablagerungen oder Altstandorten ein erhebliches Risiko für Mensch oder Umwelt ausgeht, sind entsprechende Kenntnisse der natürlichen Standortverhältnisse, der Nutzungen des Standortes und seiner Umgebung sowie entsprechende Untersuchungsergebnisse erforderlich. Diese Untersuchungsergebnisse können bereits gemäß § 13 Abs. 2 Z 2 übermittelt worden sein, auf Basis des § 14 Abs. 2 ermittelt oder von Dritten beigelegt werden. Die Nutzung eines Standortes und seiner Umgebung soll sowohl die aktuelle als auch die zugelassene zukünftige Nutzung (dh bereits genehmigte oder durch Flächenwidmung bestimmte) umfassen.

Die Ausbreitung der Schadstoffe soll sowohl die aktuelle als auch eine zukünftig mögliche Ausbreitung umfassen. Die aktuelle Ausbreitung von Schadstoffen soll auf Grund von Untersuchungsergebnissen beurteilt werden und die zukünftige Ausbreitung soll – ausgehend vom bisherigen Verlauf der Ausbreitung – auf Grund der Eigenschaften der Schadstoffe unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Bodens und der hydrogeologischen und hydrogeochemischen Bedingungen abgeschätzt werden.

#### § 15 Feststellung und Ausweisung von Altlasten

Altlasten werden in der geltenden Altlastenatlas-VO, BGBl. II Nr. 232/2004 in der Fassung BGBl. II Nr 186/2017, mit Grundstücksnummern ausgewiesen. Die lagemäßige Abgrenzung von Altlasten durch die Angabe von Grundstücken ist in vielen Fällen nicht genau. Grenzen von Altlasten können nämlich auch innerhalb eines Grundstückes verlaufen. Dadurch kann es passieren, dass ein großes Grundstück im Altlastenatlas eingetragen ist, obwohl nur ein kleiner Teil des Grundstückes von der Altlast betroffen ist. Darüber hinaus können die zum Zeitpunkt einer Gefährdungsabschätzung festgestellten Grundstücksnummern im Lauf der Zeit auf Grund von Änderungen des Katasterplans ihre Aktualität verlieren, was eine regelmäßige Überprüfung der Grundstücksnummern und gegebenenfalls entsprechende Änderungen der Altlastenatlasverordnung erforderlich macht. Um die Digitalisierung im Bereich der Altlastenausweisung zu fördern und die Verwaltungsarbeit zu vereinfachen, soll daher die lagemäßige Darstellung von Altlasten künftig in Gestalt einer planerischen Darstellung der Altlast in einer GIS-basierten online-Karte im Internet erfolgen. Die Anführung von Grundstücksnummern in der Altlastenatlasverordnung soll durch einen als „Lage der Altlast“ bezeichneten Link auf das jeweilige Polygon auf einer online-Karte des Bundesgebietes (Geographisches Informationssystem basierend auf der Digitalen Katastralmappe) ersetzt werden. Die Polygone, welche die als Altlast ausgewiesenen Flächen umschreiben, sollen mit Hilfe von Begrenzungslinien dargestellt werden, wobei die angezeigten Grundstücksgrenzen und Straßenbezeichnungen (unterstützt durch entsprechende Suchfunktionen) eine ausreichende Bestimmung der Lage der Altlastenflächen ermöglichen.

Die Praxis hat gezeigt, dass Flächen, welche die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Altlast erfüllen, oft schon vor ihrer Ausweisung, auf Grund bereits gesetzter Maßnahmen, als – nach der aktuellen Terminologie – gesichert oder saniert im Sinne dieses Gesetzes beurteilt werden können. Im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung sollen solche Flächen zukünftig schon im Rahmen der Erstausweisung als dekontaminierte oder gesicherte Altlasten ausgewiesen werden können.

#### § 16 Risikoabschätzung und Prioritätenklassifizierung

Für Altablagerungen oder Altstandorte, die auf Grund des von ihnen ausgehenden erheblichen Risikos für Mensch oder Umwelt gemäß § 14 Abs. 3 Z 2 iVm § 15 Abs. 1 als Altlasten ausgewiesen werden, kommt in Anbetracht des vorliegenden erheblichen Risikos eine Zuordnung der Prioritätenklassifizierung 3 nicht in Betracht. Entsprechend der Regelung in § 21 Abs. 2 sind bei solchen Altlasten zwingend Sanierungsmaßnahmen in Gestalt von Dekontamination oder Sicherung zu setzen. Liegt bei Altablagerungen oder Altstandorten, die auf Grund des Vorliegens einer erheblichen Kontamination gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 iVm § 15 Abs. 1 als Altlasten ausgewiesen werden, gemäß der vorgenommenen Risikoabschätzung kein erhebliches Risiko für Mensch oder Umwelt vor, so kommt die Zuordnung der Prioritätenklassifizierung 3 in Betracht. Bei einer Altlast der Prioritätenklasse 3 sind entsprechend der Regelung in § 21 Abs. 2 Beobachtungsmaßnahmen vorzusehen.

#### § 17 Nähere Bestimmungen für die Beurteilung und die Risikoabschätzung von Altablagerungen und Altstandorten

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus soll ermächtigt werden, mit Verordnung nähere Bestimmungen betreffend die Festlegung von Richtwerten und Kriterien für die Beurteilung des Vorliegens erheblicher Kontaminationen oder erheblicher Risiken bei Altablagerungen und Altstandorten, die Festlegung von Kriterien für die Risikoabschätzung sowie die Festlegung von Zielwerten festzulegen.

#### § 18 Führung einer Datenbank

Der derzeitige auf der UBA-Homepage abrufbare Verdachtsflächenkataster soll offline gehen. Zukünftig soll es – neben Altlasten – eine öffentliche Abfrage für Altablagerungen und Altstandorte geben, bei denen nach einer Erstabschätzung gemäß § 14 Abs. 1 eine erhebliche Kontamination oder erhebliches Risiko zu erwarten ist. Ebenso für Altablagerungen und Altstandorte, die einer Beurteilung gemäß § 14 Abs. 3 unterzogen wurden. Informationen über sonstige Altstandorte und Altablagerungen können im Wege des UIG beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus eingeholt werden.

#### § 19 Rechtswirkungen der Ausweisung als Altlast

Die in Abs. 1 normierte Zuständigkeit des Landeshauptmannes soll nicht nur die Entscheidung über die Verpflichtung zur Durchführung von Altlastenmaßnahmen sondern beispielsweise auch die Entscheidung über Duldungspflichten (§ 20) oder die Festsetzung des Wertausgleiches (§ 29) umfassen.

Da es sich beim Altlastensanierungsgesetz nunmehr im Unterschied zur bisherigen Rechtslage um ein eigenständiges Materienrecht handeln soll, sollen die nach anderen generellen bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften bestehenden Verpflichtungen mit Ausweisung als Altlast erlöschen. In der Praxis werden insbesondere wasser- und abfallpolizeiliche (Handlungs-)Pflichten in Betracht kommen. Die Bestimmung ist verursacherorientiert, sodass beispielsweise lebensmittelrechtliche Pflichten von Betreibern von Wasserversorgungsanlagen nicht umfasst sind. Ebenso wenig umfasst sind die nach landesrechtlichen Rechtsvorschriften (z.B. Naturschutzrecht, Raumordnungsrecht) bestehenden Verpflichtungen. Bereits individualisierte Verpflichtungen bleiben in jedem Fall bestehen. Altlastenmaßnahmen sind unabhängig von betrieblichen Pflichten zu sehen. Ein Sanierungsbericht kann als Ausgangszustandsbericht im Sinne der IE-RL verwendet werden.

#### § 20 Duldungspflichten und Entschädigungen

Die Regelung soll sowohl die als Altlasten ausgewiesenen Flächen als auch sonstige relevante Grundstücke in der Umgebung umfassen.

### **IV. Abschnitt**

#### § 21 Verpflichtung zur Durchführung von Altlastenmaßnahmen

Da ab Ausweisung einer Fläche als Altlast die wasser-, abfall- und gewerberechtlichen Pflichten nicht mehr anwendbar sein sollen, wird in § 21 Abs. 1 eine verschuldensunabhängige Verpflichtung des Verursachers einer Altlast zur Vornahme von Altlastenmaßnahmen normiert. Die Vermutung der Verursachung soll widerlegbar sein. Der Verpflichtete soll den Nachweis führen können, dass sein Verhalten nicht ursächlich war. Beispielsweise soll der Beweis erbracht werden können, dass eine Benutzung des Grundstückes erst nach dem 1.7.1989 erfolgt ist. Sind Verpflichteter und Eigentümer der Liegenschaft, auf der Altlastenmaßnahmen durchgeführt werden sollen, nicht identisch, steht zur Durchsetzung der Maßnahmen gegenüber dem Liegenschaftseigentümer § 20 zur Verfügung.

Während die Haftungsbestimmungen der Materiengesetze des AWG 2002 und WRG 1959 als Kombinationen von Verursacher- und Zustandsstörerhaftung, auch vor dem Hintergrund des Vorsorgeprinzips, konzipiert sind, soll die Haftung im vom Reparaturprinzip getragenen Bereich der Altlasten vom Verursacherprinzip geprägt sein. Die Beseitigung von gravierenden historischen Umweltverunreinigungen und deren verursachergerechte Finanzierung stellt ein gewichtiges öffentliches Interesse dar. Die besonderen Umstände der Altlastenproblematik rechtfertigen dabei das Anknüpfen der Rechtsfolge an die frühere Verwirklichung eines Tatbestandes. In diesem Sinne soll die Haftungsbestimmung des § 21 Abs. 1 für jede Verursachung im Sinne dieses Gesetzes vor dem 1. Juli 1989 Anwendung finden. Ein etwaiger, davon abweichender Geltungszeitraum der vor dieser Novelle anzuwendenden Haftungsbestimmungen (vgl. etwa VwGH 30.03.2017, Ro 2015/07/0033) ist dabei nicht von Bedeutung.

In Kombination mit der Rechtsnachfolgebestimmung des § 31 soll diese Haftung auch auf den (historischen) Rechtsnachfolger des Verursachers ausgedehnt werden.

### § 22 Projekt für Altlastenmaßnahmen

Die detaillierte Beschreibung der Durchführung der Altlastenmaßnahmen soll insbesondere die für die Altlastenmaßnahmen erforderlichen Anlagen und Maßnahmen enthalten.

### § 23 Maßnahmenziele und Zielwerte

Ziel von Altlastenmaßnahmen soll die Verringerung und Überwachung des von Altlasten ausgehenden Risikos für Mensch oder Umwelt durch Verringerung der Intensität von Kontaminationen (Dekontamination) oder durch die Verminderung der Ausbreitung der Schadstoffe (Sicherung) sein. Zu den Altlastenmaßnahmen sollen entsprechend der Definition in § 2 Z 6 die Sanierung (Dekontamination oder Sicherung) und die Beobachtung gehören. Bei einer standort- und nutzungsspezifischen Planung und Durchführung von Altlastenmaßnahmen ist hierarchisch strukturiert zwischen „Zielen“ und „Zielwerten“ zu unterscheiden. Die Maßnahmenziele beschreiben sowohl bei Sanierung als auch bei Beobachtung als übergeordnete Zielvorgabe verbal einen Umweltzustand (abstrakt und „qualitativ“) für eine Altlast und deren Umgebung, der bei Durchführung der Altlastenmaßnahmen erreicht und dauerhaft sichergestellt werden muss. Daraus abgeleitet sind Zielwerte als quantitative und messbare Zielvorgaben zu konkretisieren (Sanierungszielwerte bei Sanierungsmaßnahmen und Kontrollwerte bei Beobachtungsmaßnahmen).

Gemäß § 21 Abs. 2 sollen bei Altlasten der Prioritätenklasse 1 und 2 zwingend Sanierungsmaßnahmen zu setzen sein. Relevanter Anknüpfungspunkt soll grundsätzlich die Risikoabschätzung sein. Bei Vorliegen von erheblich kontaminierten Altablagerungen oder Altstandorten im Sinne von § 14 Abs. 3 Z 1, denen die Prioritätenklasse 1 oder 2 zugeordnet wird, sollen Sanierungszielwerte entsprechend den Vorgaben einer Verordnung gemäß § 17 festgelegt werden. Bei Altablagerungen oder Altstandorten, die auf Grund des von ihnen ausgehenden erheblichen Risikos für Mensch oder Umwelt im Sinne von § 14 Abs. 3 Z 2 als Altlasten ausgewiesen werden, sollen die Zielwerte für die zwingend erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ausgehend von der Risikoabschätzung im Einzelfall solcherart abgeleitet und festgelegt werden, dass kein erhebliches Risiko verbleibt. Bei derartigen Altlasten soll in Anbetracht des vorliegenden erheblichen Risikos eine Zuordnung der Prioritätenklassifizierung 3 nicht in Betracht kommen (§ 16 Abs. 2). Folglich soll entsprechend der Regelung in § 21 Abs. 2 bei derartigen Altlasten eine Beobachtung als Maßnahme ausscheiden.

§ 23 Abs. 3 Satz 2 soll die Abweichung von den Richtwerten einer Verordnung gemäß § 17 auf Grund einer nachvollziehbaren und plausiblen Begründung ermöglichen. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen soll jedenfalls kein erhebliches Risiko für Mensch oder Umwelt vorliegen dürfen. Für die Festlegung abweichender Zielwerte wird eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen sein, bei der Kosten/Nutzen- bzw. Kosten/Wirksamkeits-Überlegungen eine Rolle spielen.

Bei Altlasten der Prioritätenklasse 3 sollen Beobachtungsmaßnahmen gesetzt werden. Ziel von Beobachtungsmaßnahmen soll die Überwachung und Dokumentation einer möglichen Verschlechterung des für die Ausweisung als Altlast maßgeblich gewesenen Umweltzustandes sein. Bei Maßnahmen zur Beobachtung sollen Untersuchungen und Kontrollkriterien bzw. -werte zur Überwachung des Umweltzustandes durchgeführt und festgelegt werden. Im Projekt sollen bereits Maßnahmen für den Fall der Überschreitung von Kontrollwerten vorgesehen werden (zB Verkürzung der Intervalle der Beobachtung oder Errichtung von zusätzlichen Messstellen für die Beobachtung). Abweichungen von den Kontrollwerten einer Verordnung gemäß § 17 sollen auch in diesem Fall in Einzelfällen auf Grund einer nachvollziehbaren und plausiblen Begründung möglich sein. Eine nachhaltige Überschreitung von Kontrollwerten soll allerdings als Indiz für das Vorliegen erheblicher Auswirkungen angesehen werden. Diesfalls soll die Risikoabschätzung einer neuerlichen Prüfung unterzogen werden.

### § 24 Genehmigung des Projekts

Wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, soll ein Anspruch auf die Genehmigung des Projekts durch den Landeshauptmann bestehen.

### § 25 Projektaufsicht

§ 25 soll dem Landeshauptmann ermöglichen, eine Projektaufsicht vorzuschreiben. Dieses Instrument soll der Vermeidung von Mängeln und von Konfliktpotential in der Projektumsetzung dienen. Die Vorteile für den Genehmigungswerber bzw. Verpflichteten liegen in der Vermeidung von Kosten und Zeitverlusten (durch Vermeidung von Nachbesserungen) und erhöhter Rechtssicherheit. Die Projektaufsicht soll insbesondere für eine korrekte Auflagenumsetzung verantwortlich sein. Im Unterschied zu den im AWG 2002 und im WRG 1959 geregelten Bauaufsichten soll das Aufsichtsorgan in keiner (zivil-) rechtlichen Beziehung zum Rechtsträger der Behörde sein. Die Projektaufsicht soll unmittelbar vom Genehmigungswerber bzw. Verpflichteten beauftragt und bezahlt werden. Durch § 25

sollen anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie zB baupolizeiliche Vorschriften, nicht berührt werden.

#### § 26 Überprüfung von Anlagen und Sanierungsmaßnahmen

Gegenstand des Überprüfungsverfahrens soll die Feststellung der Übereinstimmung der Sanierungsmaßnahmen mit der erteilten Genehmigung durch den Landeshauptmann sein.

#### § 27 Abänderung von Genehmigungen

§ 27 soll – wie auch in anderen Materienrechten vorgesehen – dem Landeshauptmann die Möglichkeit geben, in einem amtswegig einzuleitenden Verfahren nachträgliche Auflagen, welche die bereits im Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen, Bedingungen oder Befristungen ergänzen oder abändern können, vorzuschreiben. Nachbarn sollen kein diesbezügliches Antragsrecht haben, sondern die Einleitung eines solchen Verfahrens nur anregen können.

#### § 28 Altlastenmaßnahmen durch den Bund

§ 28 soll die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen der Bund als Träger von Privatrechten die erforderlichen Altlastenmaßnahmen setzen kann, regeln. Als Vorbild für § 28 Abs. 1 dient die Bestimmung des § 74 Abs. 1 AWG 2002. Voraussetzung für die dort normierte subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers für Behandlungsaufträge ist, dass der primär Verpflichtete nicht als Adressat eines behördlichen Auftrages und/oder zum Kostenersatz herangezogen werden kann. Dies kann persönliche (Unbekanntheit, Unauffindbarkeit), rechtliche (Tod, Auflösung einer juristischen Person etc) oder sonstige Gründe haben. Unter sonstige Gründe sind beispielsweise wirtschaftliche Gründe (mangelnde Finanzkraft des primär Verpflichteten) zu verstehen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 oder 2 soll der Bund die jeweils erforderlichen Altlastenmaßnahmen nach den gesetzlichen Vorgaben – nämlich nach Maßgabe der Prioritätenklassifizierung und der finanziellen Begrenzung mit dem Ertrag der Altlastenbeiträge – durchführen können.

#### § 29 Wertausgleich durch den Liegenschaftseigentümer

Das Altlastensanierungsgesetz soll im Unterschied zum WRG 1959 und zum AWG 2002 keinerlei subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers und von Rechtsnachfolgern im Liegenschaftseigentum vorsehen. Demgegenüber sollen in Anlehnung an das deutsche Bundes-Bodenschutzgesetz der oder die Eigentümer einer Liegenschaft, deren Verkehrswert durch vom Bund finanzierte Sanierungsmaßnahmen wesentlich erhöht wird, einen behördlich festzusetzenden Wertausgleich leisten. Unter Verkehrswert ist dabei der Preis zu verstehen, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr für sie erzielt werden kann. Der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dem Einsatz öffentlicher Mittel und der nicht unwesentlichen Erhöhung des Verkehrswertes des Grundstückes kann sich unabhängig von der Verwendung auch privater Mittel ergeben. Durch das jeweils im Einzelfall festzustellende Tatbestandsmerkmal „nicht nur unwesentlich erhöht wird“ sollen jene Werterhöhungen ausgenommen werden, die in Relation der Grundstückswerte nicht oder nur kaum ins Gewicht fallen und daher als Bagatellfälle einzustufen sind. Für die Feststellung der sanierungsbedingten Wertsteigerung wird im Regelfall die Einholung eines Gutachtens eines Immobiliensachverständigen durch den Landeshauptmann als zuständige Behörde angebracht sein. Diese Vorgangsweise stellt im Zusammenhang mit Altlasten kein Neuland dar. So ist gemäß § 6 Abs. 4 Z 5 der Förderungsrichtlinien 2016 für die Altlastensanierung oder –sicherung im Regelfall einem Förderungsantrag zu Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen ein Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Liegenschaftsbewertungen zur geschätzten Wertsteigerung der betroffenen Liegenschaften durch die Sanierungsmaßnahmen anzuschließen. Die Auswahl des Verfahrens (oder Vergleich mehrerer Verfahren) zur Ermittlung der geschätzten Wertsteigerung obliegt dem Gutachter und ist plausibel und nachvollziehbar zu begründen.

Beim Anfangswert (Wert der Liegenschaft, wenn die Sanierungsmaßnahmen nicht durchgeführt worden wären) handelt es sich um einen hypothetischen Wert, der nicht weniger als Null betragen kann. Wertsteigerungen, die danach in Erwartung der Sanierung eintreten, haben unberücksichtigt zu bleiben, da nur sanierungsbedingte Wertsteigerungen zu erfassen sind. Beim Endwert darf nur der Ursachenzusammenhang zwischen der Sanierungsmaßnahme und der Werterhöhung berücksichtigt werden, andere Umstände müssen unberücksichtigt bleiben. Da von dem so ermittelten Endwert der Anfangswert abzuziehen ist, ist sichergestellt, dass nur die sanierungsbedingte Wertsteigerung erfasst wird. Die in Abs. 1 normierte Begrenzung des Wertausgleichs soll dann eingreifen, wenn die sanierungsbedingte Verkehrswerterhöhung über der Höhe der eingesetzten öffentlichen Mittel liegt. Gemäß Abs. 3 soll der Landeshauptmann von Amts wegen ermitteln, inwieweit der Eigentümer eigene Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen getätigt hat. Den Eigentümer soll diesbezüglich eine Mitwirkungspflicht treffen.

### § 30 Anzeigepflicht

Da die Durchführung von Altlastenmaßnahmen immer standort- und nutzungsbezogen erfolgen soll, könnten Tätigkeiten auf einer Altlast (wie zB das Setzen von baulichen Maßnahmen) den Erfolg der durchgeführten Altlastenmaßnahmen beeinflussen. Daher sollen solche Tätigkeiten durch den Liegenschaftseigentümer dem Landeshauptmann angezeigt werden.

### § 31 Gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge

Zur Wirksamkeit des angeordneten Rechts- und Pflichtenübergangs soll es keines gesonderten Übertragungsaktes bedürfen. Der Rechts- und Pflichtenübergang soll dazu führen, dass der Rechtsnachfolger sowohl materiellrechtlich als auch verfahrensrechtlich an die Stelle des Rechtsvorgängers tritt. Darauf, ob die Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers bereits durch Bescheiderlassung konkretisiert sind oder nicht, soll es nicht ankommen. Der Übergang soll vielmehr sowohl noch nicht bescheidmäßig konkretisierte Rechte und Pflichten als auch erteilte Genehmigungen und verfügte Verpflichtungen erfassen. Ist im für den Rechts- und Pflichtenübergang maßgeblichen Zeitpunkt zum Beispiel die Verursacherstellung des Rechtsvorgängers noch nicht bescheidmäßig fixiert, so ist die Verantwortlichkeit des Gesamtrechtsnachfolgers insoweit akzessorisch zur Haftung des Verursachers zu verstehen, dh er tritt in dessen materiellen Pflichten ein, kann sich aber auch auf sämtliche Einwendungen des Rechtsvorgängers berufen.

Fälle gesellschaftsrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge sind beispielsweise Verschmelzungen (§ 219ff AktG; § 96ff GmbHG), Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, Spaltungen nach dem Spaltungsgesetz.

## **V. Abschnitt**

### § 32 Maßnahmen bei Altablagerungen und Altstandorten

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes soll sich gemäß § 19 Abs. 1 allein auf Altlastenmaßnahmen erstrecken. Nicht als Altlasten ausgewiesene Altablagerungen und Altstandorte sollen demgegenüber in die Zuständigkeit der jeweiligen Materienbehörde fallen, wobei § 32 keine Prüfpflicht dieser Behörde normiert. Sollte sich im Einzelfall eine Prüfung von Maßnahmen an diesen Standorten als erforderlich erweisen, so soll die jeweils zuständige Materienbehörde bei den in Abs. 1 angeführten Altablagerungen und Altstandorten die (risikobasierten) Grundsätze und Maßstäbe des ALSAG anwenden und beachten. Entscheidend bei der Festlegung von Zielen und Zielwerten für Maßnahmen bei Altablagerungen und Altstandorten sollen die konkreten Standortverhältnisse, die Nutzungen am Standort und in der Umgebung sowie das Nichtvorliegen eines erheblichen Risikos für Mensch oder Umwelt sein.

## **Zu Artikel 2 – Änderung des Umweltförderungsgesetzes:**

### **Zu Z 1 (§ 1 Z 4):**

Ziel der Umweltförderung soll nicht nur die Altlastensanierung sein, sondern auch die Förderung von Maßnahmen bei Altablagerungen und Altstandorten, auch wenn diese keine Altlasten darstellen, um die kontaminationsbedingten Nutzungseinschränkungen von diesen Standorten zu minimieren und letztlich die Wiedereingliederung dieser Standorte in den Wirtschaftskreislauf zu ermöglichen.

### **Zu Z 2 (§ 5 Z 1):**

Aufgrund der ALSAG-Novelle sollen die Förderungen auch für Maßnahmen bei Altablagerungen und Altstandorten, die nach einer Beurteilung nicht als Altlast ausgewiesen wurden, verwendet werden.

### **Zu Z 3 (§ 29):**

Die Förderungsziele der Altlastensanierung sollen an die neuen Begrifflichkeiten des ALSAG angepasst werden. Entsprechend der ALSAG-Novelle sollen auch Untersuchungen, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob ein Altstandort oder eine Altablagerung eine Altlast darstellt, als zusätzliches Förderungsziel aufgenommen werden. Darüber hinaus sollen neben Dekontamination und Sicherung auch Beobachtungsmaßnahmen an einer Altlast sowie Maßnahmen zur dauerhaften Verbesserung des Umweltzustandes bei Altablagerungen und Altstandorten, die nach einer Beurteilung gemäß dem ALSAG nicht als Altlast ausgewiesen werden, Ziel der Förderung sein.

### **Zu Z 4 bis 7 (§ 30):**

Den neuen Förderungszielen entsprechend, soll auch der Förderungsgegenstand der Altlastensanierung ergänzt und die neuen Begrifflichkeiten des ALSAG verwendet werden.

**Zu Z 8 (§ 31):**

Die Förderungsvoraussetzung, dass die Altlast vor dem 1. Juli 1989 durch Ablagerungen oder durch das Betreiben von Anlagen entstanden ist, ergibt sich aus den Legaldefinitionen von Altablagerung, Altstandort sowie Altlast gemäß dem ALSAG, sodass sie entfallen kann.

**Zu Z 10 (§ 32):**

Gleichlautend wie § 26 UFG soll Förderungswerber jede natürliche oder juristische Person sein können, die Maßnahmen gemäß § 30 UFG durchführt oder dazu befähigt ist, Studien, Projekte und deren Publikationen im Zusammenhang mit Altlastenmaßnahmen gemäß § 30 Z 4 UFG durchzuführen.

Der Prozess des Förderansuchens und der Fördergenehmigung findet in der Altlastensanierung vor Beginn der eigentlichen Einreichplanung und dem Behördenverfahren zu den Altlastenmaßnahmen statt. „Durchführen“ soll daher im Sinne einer zum Zeitpunkt des Förderansuchens bestehenden Absicht verstanden werden, die Maßnahmen, Studien, Projekte oder Untersuchungen nach Vorliegen der Förderungsgenehmigung umzusetzen. Die Ausstellung des Förderungsvertrages und die Ausbezahlung einer Förderung soll (so wie bisher) gemäß den ALSAG-Förderungsrichtlinien erst nach Vorliegen eines behördlichen Bescheides (Bewilligung oder Auftrag) bzw. nach Umsetzung der Maßnahmen (sukzessive mit dem Baufortschritt) erfolgen.

**Zu Z 11 und 12 (§§ 33 und 33a):**

Änderungen aufgrund der ALSAG-Novelle erforderlich.

**Zu Artikel 3 – Änderung des Umweltkontrollgesetzes:****Zu Z 1 und 2 (§ 6):**

Die Aufgaben des Umweltbundesamtes sollen in § 6 Abs. 2 Z 23 entsprechend der Novellierung des Altlastensanierungsgesetzes angepasst werden. Im Rahmen dieser Aktualisierung sollen auch die Begrifflichkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft in § 6 Abs. 2 Z 22 aktualisiert werden.

**Zu Z 3 (§ 11 Abs. 4):**

Das Wort „zusätzlich“ soll gestrichen werden, da die Bestimmung ohnehin darauf abzielt, den erforderlichen Mehraufwand im Rahmen einer Zusatzfinanzierung aus Altlastenbeiträgen gemäß § 12 Abs. 2 ALSAG zu bedecken.